

EHUG - Übersicht über das Ordnungsgeldverfahren

Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens

Nach der Neuregelung müssen gem. § 325 Abs. 1 HGB n.F. alle offenlegungspflichtige Unternehmen die offen zulegenden Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger elektronisch einreichen und diese dann im Bundesanzeiger bekannt machen, d.h. offen legen. Dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers kommt dabei eine weiterreichende Prüfungspflicht zu. Gem. § 329 Abs. 1 HGB n.F. muss der prüfen, ob die eingereichten Unterlagen fristgerecht und vollzählig eingereicht wurden.

Dazu kann er auf Unterlagen zurückgreifen, die ihm vom Betreiber des Unternehmensregisters ausschließlich zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. D.h., der Betreiber des Unternehmensregisters, dem seinerseits die Unterlagen über die jeweiligen Unternehmen von den Landesjustizverwaltungen gem. § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGB n.F. zur Verfügung gestellt werden, legt dem elektronischen Bundesanzeiger die Unterlagen zur Verfügung, die er benötigt, um prüfen zu können, welche Unternehmen offenlegungspflichtig sind. Nur so kann der Bundesanzeiger seiner Prüfungspflicht nachkommen.

Praxis-Beispiel

Die am 01. Juli 2006 gegründete A-GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) wird beim Handelsregister im Amtsgerichtsbezirk Charlottenburg geführt. Über die Senatsverwaltung für Justiz, die in Berlin die Landesjustizbehörde stellt, erhält das Unternehmensregister gem. § 8 b Abs. 3 Satz 2 HGB n.F. die Indexdaten, um einen Zugriff auf den Inhalt des Handelsregisters in Charlottenburg zu ermöglichen. Diese Daten stellt das Unternehmensregister dem elektronischen Bundesanzeiger gem. § 329 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Daten kann der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers überprüfen, ob die A-GmbH, die ihren Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr 01. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 spätestens zum 31. Dezember 2007 einzureichen hatte, ihren Veröffentlichungspflichten nachgekommen ist.

Stellt der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers fest, dass ein Unternehmen die von ihm offen zulegenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat, muss es das Landesamt für Justiz darüber unterrichten, vgl. § 339 Abs. 4 HGB n.F.

Hinweis

Hierin unterscheidet sich die Neuregelung wesentlich von der früher geltenden Regelung. Denn durch die Verpflichtung des Bundesanzeigers, alle Verstöße gegen die Offenlegungspflicht beim für das Ordnungsgeldverfahren zuständigen Bundesamt für Justiz zu melden, sollen Verstöße automatisch verfolgt werden. Auf einen entsprechenden Antrag - wie nach alter Regelung - braucht nicht gewartet werden.

Außerdem hat der Bundesanzeiger das Recht, sich von Unternehmen, die im Hinblick auf den Umfang der Offenlegungsvorschriften für sich, z.B. als kleine GmbH, Erleichterungen in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dafür belegen zu lassen, vgl. § 325 Abs. 2 HGB n.F.. Reagiert das Unternehmen auf diese Anfrage nicht, darf der Bundesanzeiger unterstellen, dass diese Erleichterung zu Unrecht in Anspruch genommen wurden.

Praxis-Beispiel

Die S-GmbH reicht lediglich ihren Jahresabschluss ohne GuV-Rechnung ein. Die in der Bilanz ausgewiesene Bilanzsumme beträgt - wie im Vorjahr auch - 5,5 Mio EUR. Nur wenn die GmbH als kleine GmbH im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, darf sie auf die Vorlage der GuV bei der Veröffentlichung gem. § 326 HGB verzichten. Da sie mit ihrer Bilanzsumme bereits zwei Jahre hintereinander die für kleine GmbHs geltenden Höchstgrenze überschritten hat, fragt der Betreiber des Bundesanzeigers nach, in welcher Höhe 1. die Umsatzerlöse erzielt wurden und 2. wie viele Arbeitnehmer im Durchschnitt bei der GmbH in dem betreffenden Wirtschaftsjahr beschäftigt wurden und setzt dafür gem. § 325 Abs. 2 HGB n.F. eine angemessene Frist von sechs Wochen. Die S-GmbH reagiert nicht.

Nach Ablauf von sechs Wochen darf der Bundesanzeiger unterstellen, dass die S-GmbH die für kleine GmbHs geltenden Vergünstigungen, die u.a. darin liegt, keine GuV offen legen zu müssen, zu Unrecht in Anspruch genommen hat. Damit ist der eingereichte Jahresabschluss unvollständig und der Betreiber des Bundesanzeigers ist verpflichtet, gem. § 325 Abs. 4 Satz 1 dem Bundesamt für Justiz in Bonn diesen Verstoß zu melden.

Das Bundesamt für Justiz wird das betreffende Unternehmen auffordern, unter Androhung eines zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR liegenden Ordnungsgeldes, innerhalb von sechs Wochen seinen Offenlegungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Kommt das Unternehmen innerhalb dieser Frist seinen Pflichten nicht nach und kann er sein Unterlassen auch nicht im Wege des Einspruchs rechtfertigen, muss das Bundesamt für Justiz das angedrohte Ordnungsgeld festsetzen. Allenfalls, wenn es sich nur um eine kurze Fristüberschreitung handelt, darf es nach § 335 Abs. 3 Satz 4 HGB n.F. das Ordnungsgeld herabsetzen.

Darüber hinaus muss das Bundesamt das Unternehmen erneut unter Androhung eines Ordnungsgeldes zur Offenlegung seines Abschlusses auffordern. Veröffentlicht das Unternehmen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist ordnungsgemäß seinen Jahresabschluss, entfällt zwar die Festsetzung des Ordnungsgeldes, aber es muss die Kosten des Verfahrens tragen. D.h. bereits in diesem Stadium entstehen Kosten.

Hinweis

Durch diese strenge Vorgehensweise soll erreicht werden, dass nunmehr endlich die Unternehmen ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die bisher geltende Regelung hatte sich in der Praxis eher als zahnlöser Tiger erwiesen. Ob die Neuregelung zu einer anderen Praxis führen wird, hängt im Wesentlichen davon ab, wie konsequent der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers seinen Prüfungs- und Mitteilungspflichten nachkommt und wie energisch das Bundesamt für Justiz Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten tatsächlich verfolgen wird.

Der Verfahren läuft wie folgt ab:

| | |
|----|--|
| 1. | Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gleicht bei ihm eingereichte Jahresabschlussdaten mit den im Unternehmensregister hinterlegten Unternehmensdaten aus dem Handelsregister ab. |
| 2. | Nicht oder nur unzureichend offen legende Unternehmen werden an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet. |
| 3. | Das Bundesamt für Justiz eröffnet das Ordnungsgeldverfahren gegen diese Unternehmen. |
| 4. | Es verschickt die Androhung des Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 - 25.000 EUR. Das ist fällig, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen die Offenlegung erfolgt. |
| 5. | Veröffentlicht das Unternehmen binnen 6 Wochen, entfällt die Festsetzung des Ordnungsgeldes. Die Kosten des Verfahrens von 50 EUR sind auf jeden Fall zu bezahlen, auch wenn die Offenlegung innerhalb der Frist erfolgt. |
| 6. | Veröffentlicht das Unternehmen nicht binnen 6 Wochen, wird das Ordnungsgeld festgesetzt unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes plus Verfahrenskosten. Dies kann sich bis zur Veröffentlichung mehrmals wiederholen. |
| 7. | Die verhängten Ordnungsgelder sind auf jeden Fall zu bezahlen, auch wenn das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. |